Amtsgericht Lichtenberg 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Insolvenzverfahren - Verfahrenskosten - Stundung 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Formulare 5
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 5
Hinweise zur Zuständigkeit 5

Amtsgericht Lichtenberg

Amtsgericht Lichtenberg

Anschrift

Roedeliusplatz 1
10365 Berlin

Kontakt

Telefon: (0)30 90253-0
Fax: (0)30 90253-300
E-Mail: poststelle@ag-lb.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Zugang für Rollstuhlfahrer über Hofeinfahrt Alfredstrasse (Bitte Klingeln)

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	09:00-13:00 Uhr
Dienstag:	09:00-13:00 Uhr
Mittwoch:	09:00-13:00 Uhr **Im Nachlassgericht sind Mittwochs keine Erbausschlagungen möglich!**
Donnerstag:	09:00-13:00 Uhr **Spätsprechstunde für Berufstätige in der Rechtsantragstelle:** 15.00-18.00 Uhr. **Achtung!!! Während der erweiterten Öffnungszeit von 15.00 bis 18.00 Uhr sind keine Erbausschlagungen möglich (auch keine Sprechstunde).**
Freitag:	09:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.7km S+U Lichtenberg Bhf
S5, S7, S75

U-Bahn

0.3km U Magdalenenstr.
U5

0.7km S+U Lichtenberg Bhf
U5

1km S+U Frankfurter Allee

U5

Bus

0.2km U Magdalenenstr.
240, N50, N56

0.2km Schottstr.
240, N50, N56

0.3km U Magdalenenstr./Buchberger Str.
240, N56, N94, N5, N50

0.3km Atzpodienstr.
240, N50, N56

0.4km Rüdigerstr.
240, N50, N56

Tram

0.6km Berlin, Fanningerstr.
21, 37

0.6km S+U Lichtenberg Bhf/Siegfriedstr.
21, 37

0.6km Freiaplatz
21, 37

0.7km Rathaus Lichtenberg
16, M13

0.7km S+U Lichtenberg Bhf/Gudrunstr.
21, 37

Bahn

0.7km S+U Lichtenberg Bhf
RB25, RB54, RB32, RB12, RE1, RB23, RE2, RB24, RE7, IRE, RE8

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Insolvenzverfahren - Verfahrenskosten - Stundung

Im Insolvenzverfahren entstehen Kosten, die der Schuldner bzw. die Schuldnerin zu tragen hat. Kostenstundung bedeutet, dass die Verfahrenskosten bis zur Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung nicht geltend gemacht werden, der Zeitpunkt der Zahlung also aufgeschoben wird. Danach werden die Kosten erhoben und sind vom Schuldner bzw. der Schuldnerin zu zahlen. Wird die Kostenstundung vorher aufgehoben, werden die Kosten sofort fällig.

Voraussetzungen

- **Natürliche Person**
  Natürliche Person heißt, dass es sich nicht um eine juristische Person (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft) handelt.
- **Abzugebende Erklärungen**
  Sie haben Angaben darüber zu machen, ob Sie wegen einer Insolvenzstraftat im Sinne der §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig verurteilt wurden, oder Ihnen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde. Bei diesen Insolvenzstraftaten handelt es sich um Bankrott § 283 StGB, um besonders schweren Fall des Bankrotts § 283a StGB, um die Verletzung der Buchführungspflicht § 283b StGB sowie um die Gläubigerbegünstigung § 283c StGB.
  Ist einer dieser Punkte erfüllt, ist eine Stundung ausgeschlossen.
- **Antrag auf Restschuldbefreiung**
  Nur wenn Sie das Insolvenzverfahren mit dem Ziel durchlaufen möchten, sich zu entschulden, können Sie die Stundung der Kosten beantragen.
- **Keine Mittel zur Kostendeckung**
  Aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Situation können Sie die Kosten nicht bezahlen. Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen reichen voraussichtlich nicht aus, um die Kosten des Verfahrens zu decken

Erforderliche Unterlagen

- **Regelinsolvenzverfahren: Kombinierter Antrag auf Eröffnung, Erteilung Restschuldbefreiung und Kostenstundung**
  (unter "Formulare")
- **Verbraucherinsolvenzverfahren: Antrag auf Kostenstundung**
  (unter "Formulare")
  Bei der Verbraucherinsolvenz ist der Stundungsantrag nicht Bestandteil des Eröffnungsantrages, so dass dieser Antrag isoliert einzureichen ist.
- **Aktuelle Nachweise zum Einkommen**
  z.B. Lohnbescheinigung, Jobcenterbescheid, Grundsicherungsbescheid, Rentenbescheid oder andere Einkommensnachweise
- **Nachweise zu den monatlichen Ausgaben**
  z.B. Miete, Hausgeld, Kreditrate, Versicherungen, Unterhaltszahlungen

Formulare

- **Kombinierter Antrag auf Eröffnung, Erteilung Restschuldbefreiung und Kostenstundung in Regelinsolvenzverfahren** (https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-eroeffnung-insolvenzverfahren-natuerliche-personen-online-ausfuellbar.pdf)
- **Antrag auf Kostenstundung im Verbraucherinsolvenzverfahren** (https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-stundung-verfahrenskosten-ik-online-ausfuellbar.pdf)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Insolvenzordnung (InsO) §§ 4a ff.** (https://www.gesetze-im-internet.de/inso/)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Sie ist abhängig von der Bearbeitungszeit des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Hinweise zur Zuständigkeit

- **Amtsgericht Charlottenburg**: Bei Regelinsolvenzverfahren ist der Antrag auf Kostenstundung beim Amtsgericht Charlottenburg zu stellen.
- **Amtsgericht**: In Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Antrag beim Amtsgericht am Wohnort der bzw. des Antragstellenden einzureichen.

Ausnahme: Wenn zunächst ein Antrag auf Eröffnung durch einen Gläubiger (sog. Fremdantrag) gestellt wurde, dann ist der Stundungsantrag beim Amtsgericht Charlottenburg einzureichen, da dort auch der Gläubigerantrag bearbeitet wird.